

# Vorwort

Bereits die Umsatzsteuertagung 2014 befasste sich mit Fragen zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. *Hummel*<sup>1</sup> traf dazu in seinem Einleitungsreferat folgenden Befund:

Leitgedanke der steuerrechtlichen Bemessungsgrundlage ist die Bemessungsfunktion des staatlichen Besteuerungszugriffs. In dem Zusammenspiel mit dem Steuersatz legt die Bemessungsgrundlage das Maß und die Intensität der steuerrechtlichen Teilhabe des Staates mittels einer Steuer fest.

Der Einsatz von ermäßigten Steuersätzen kann die Intensität der steuerrechtlichen Teilhabe abmildern, zugleich aber auch ein Steuersatzgefälle zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten begünstigen. Laut einer aktuellen Studie von *Enache*<sup>2</sup> aus dem Jänner 2023 unterscheiden sich die nationalen Umsatzsteuersysteme der einzelnen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich deutlich. Während beispielsweise Dänemark keine ermäßigten Steuersätze vorsieht, kennt das französische Umsatzsteuersystem einen regulären Umsatzsteuersatz von 20 %, einen ermäßigten Steuersatz von 10 % und einen stark ermäßigten Umsatzsteuersatz von 2,1 %.<sup>3</sup> In Österreich gelten ein regulärer Steuersatz von 20 % sowie ermäßigte Steuersätze von 10 % und 13 %. Ermäßigte Steuersätze erweisen sich insbesondere auch als Instrumente aktiver Steuerpolitik, wie beispielsweise der temporäre Nullsteuersatz für die Lieferung von Schutzmasken im Zuge der COVID-19-Krise oder der in Deutschland vorgesehene Nullsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen verdeutlichen.

Die vergangene Umsatzsteuertagung am 16.11.2022 an der Johannes Kepler Universität Linz wurde mit einem Grundlagenreferat von *Prof. Dr. Hans Nieskens* eingeleitet, in dem die grundlegende Systematik der MwStSystRL für die Bemessungsgrundlage und für Steuersätze vorgestellt wurde. Danach wurden von *Dr.<sup>in</sup> Annika Streicher* aktuelle bemessungsrechtliche Fragen für „Geistheiler, Streamer und Co“ thematisiert. Im Anschluss daran setzte sich *Dr.<sup>in</sup> Selina Siller* kritisch mit der Bemessungsgrundlage beim Eigenverbrauch einerseits und der Normalwertermittlung andererseits auseinander. Daran anknüpfend wurden von *Denise Schmaranzer, BSc, LL.M.*, bemessungsrechtliche Grundfragen am Beispiel der Verrechnungspreise vertieft. *Dr.<sup>in</sup> Stephanie Zolles* stellte danach den Inhalt und Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/542<sup>4</sup> in Bezug auf die Mehr-

---

1 *Hummel* in *Achatz/Tumpel* (Hrsg), Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer (2015) I (2).

2 *Enache*, VAT Expansion and Labor Tax Cuts, 10.1.2023, abrufbar unter [https://taxfoundation.org/vat-tax-expansion-and-labor-tax-cuts/#\\_ftnref12](https://taxfoundation.org/vat-tax-expansion-and-labor-tax-cuts/#_ftnref12) (6.6.2023).

3 *Enache*, 2023 VAT Rates in Europe, 31.1.2023, abrufbar unter <https://taxfoundation.org/value-added-tax-2023-vat-rates-europe/> (6.6.2023).

4 Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze, ABl 2022 L 107/1.

wertsteuersätze vor, und *StB<sup>in</sup> Nadine Chiba* gab einen Überblick über das weite Feld der ermäßigten Steuersätze. Von *StB Dr. Peter Pichler* wurde aufgezeigt, dass eine korrekte Anwendung ermäßigter Steuersätze zollrechtliches Know-how voraussetzt. Im Abschlussreferat reflektierte *Mag. Dominik Bernhofer* die Auswirkungen von Umsatzsteuersenkungen auf die Verbraucherpreise.

Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes sind Personen aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Steuerberatungspraxis. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und die Mühe bei der Erstellung der Manuskripte. Besonderer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Linde Verlags für die wie immer professionelle und rasche Abwicklung der Drucklegung.

Linz, im Juli 2023

*Markus Achatz*  
*Michael Tumpel*  
*Thomas Bieber*